

(2) Den aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Soldaten auf Zeit, die ein Studium aufgenommen haben und deren Dienstzeit der im Abs. 1 genannten Dauer entspricht, ist über das allgemeine Stipendium hinaus ein Zusatzstipendium zu gewähren. Das Einkommen der Eltern ist bei der Gewährung von Stipendien nicht zu berücksichtigen.

(3) Werden Soldaten auf Zeit wegen zeitlicher bzw. dauernder Dienstuntauglichkeit vor Ablauf ihrer Verpflichtung aus dem aktiven Wehrdienst entlassen und haben sie mindestens 2 Jahre gedient, so gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 106

Berufliche Förderung

(1) Die aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Soldaten auf Zeit sind in ihrer beruflichen Entwicklung besonders zu fördern. Dazu haben die Betriebe mit den Soldaten auf Zeit während oder nach ihrem aktiven Wehrdienst entsprechende Vereinbarungen abzuschließen. Im übrigen gilt § 5 Abs. 1 entsprechend.^{6,7}

(2) Die aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Soldaten auf Zeit, deren Ausbildung in der Nationalen Volksarmee in den wesentlichsten Merkmalen des beruflichen Wissens und Könnens mit einem Ausbildungsberuf der geltenden Systematik der Ausbildungsberufe⁸ übereinstimmt, können kurzfristig an den notwendigen Prüfungen in den Betrieben teilnehmen. Sie sind durch die Betriebe auf diese Prüfungen vorzubereiten.

Eingliederung in den Arbeitsprozeß⁹

§ 11

Die Leiter der zentralen staatlichen Organe treffen in Übereinstimmung mit dem Minister für Nationale Verteidigung bei Notwendigkeit Maßnahmen, durch die geeignete Soldaten auf Zeit auf eine im besonderen gesellschaftlichen Interesse liegende Tätigkeit orientiert werden, nach dem aktiven Wehrdienst eine dafür notwendige Ausbildung erhalten und danach entsprechend eingesetzt werden können.

§ 12

(1) Die Ämter für Arbeit und Berufsberatung sind verpflichtet, die Soldaten auf Zeit, die vor der Einberufung in keinem Arbeitsverhältnis standen, nicht Mitglied bzw. Kandidat einer sozialistischen Genossenschaft waren oder deren Arbeitsverhältnis bzw. Zugehörigkeit zu einer sozialistischen Genossenschaft während der Zeit des aktiven Wehrdienstes aufgelöst wurde, zu beraten und ihnen Arbeitsplätze nachzuweisen.

(2) Den Soldaten auf Zeit sind für die Arbeitsaufnahme nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst bevorzugt freie Arbeitsstellen in den staatlichen Organen, Institutionen oder in der sozialistischen Wirtschaft nachzuweisen.

(3) Der Nachweis eines Arbeitsplatzes für die aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Soldaten auf Zeit hat unter Würdigung ihrer längeren aktiven Dienstzeit sowie unter Berücksichtigung ihrer Erfahrungen, Kenntnisse und Fertigkeiten zu erfolgen.

(4) Bei der Eingliederung in den Arbeitsprozeß ist von den Mindestforderungen für die vorgesehene Tätigkeit auszugehen. Die Betriebe sind verpflichtet, Maßnahmen einzuleiten,

6. Vgl. Zweite DB zur FörderungsVO vom 1. 11. 1967 (GBl. II S. 789).

7. Vgl. § 1 unter Reg.-Nr. 8.

8. Vgl. § 62 Abs. 2 unter Reg.-Nr. 2.

9. Vgl. § 2 unter Reg.-Nr. 8; Zweite DB zur FörderungsVO vom 1.11. 1967 (GBl. II S. 789).